

## Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Linthe

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/2007, Nr. 19 S. 286), § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 170) in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

- Gliederung:**
- I. Allgemeine Bestimmungen
  - II. Ordnungsvorschriften
  - III. Bestattungsvorschriften
  - IV. Grabstätten
  - V. Gestattungsvorschriften
  - VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
  - VII. Trauerhallen und Trauerfeiern
  - VIII. Schlussbestimmungen

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Linthe unterhält zwei kommunale Friedhöfe nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

##### § 2 Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde unterhält, hat einen Anspruch, auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.
- (2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

##### § 3 Bestattungsbezirke

- (1) Im Hoheitsgebiet der Gemeinde Linthe bestehen folgende kommunale Friedhöfe, die den nachstehenden Bestattungsbezirken zugewiesen sind:  
Friedhof Alt Bork – Bestattungsbezirk Ortsteil Alt Bork  
Friedhof Linthe – Bestattungsbezirk Ortsteil Linthe

- (2) Jeder Einwohner wird grundsätzlich in dem Bestattungsbezirk bestattet oder beigelegt, der seinem letzten Wohnsitz zugewiesen ist. Ausnahmen regelt § 2 Abs. 2.

##### § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsstelle und Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. (3) In beiden Fällen gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten ersetzt werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe können tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsstelle aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:  
a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, – Grabstätten und Grabeinlassungen zu betreten oder zu befahren,  
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,  
c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungstätigkeit notwendig und üblich sind,  
d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbstätigkeit zu fotografieren.  
e) an Sonn- u. Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

- f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Saugtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- g) Abraum und Abfälle auf bzw. am Friedhof abzulagern und zu entsorgen,
- h) zu lärmern und zu spielen.

- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- j) auf den Friedhöfen zu rauchen.
- k) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen.
- l) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieger und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

##### § 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern.
- (3) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeigebereitstellung und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

#### III. Bestattungsvorschriften

##### § 8 Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche / Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Trauerhallenbenutzung zu stellen.  
Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung, Urnenbestattung oder Trauerfeier fest.
  - (2) Bestattungen finden nur werktags, einschließlich samstags statt.
  - (3) Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigelegt. Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigelegt.
  - (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
  - (5) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsummern ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- § 9 Särge**
- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer

## Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

##### § 10 Ruhezeit

- (1) Die satzungsgemäße Ruhezeit für Verstorbene (Erdbestattung) beträgt auf beiden Friedhöfen der Gemeinde Linthe 25 Jahre. Bereits vergebene Nutzungsrechte über diese Zeit hinaus behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf beiden Friedhöfen 25 Jahre.

##### § 11 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber, die Sicherung der vorbereiteten Gruft und die Bestellung der Träger obliegt der Gemeinde.
- (2) Vorhandenes Grabzubehör, Pflanzen und Fundamente sind zuvor in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorbereitende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m, wobei der Grabhügel nicht dazuzählt.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.

##### § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Jede Umbettung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag kann bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten nur von dem verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können auch in Belegie Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb der Gemeinde Linthe von einem Friedhof auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

#### IV. Grabstätten

##### § 13 Allgemeines

- (1) Das Eigentum an Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstücks.
- (2) Für Beerdigungen von Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:  
a) Reihengrabstätten  
b) Wahlgrabstätten  
c) Urnenreihengrabstätten  
d) Urnenwahlgrabstätten  
e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen  
f) Ehrengrabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.  
 (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

**§ 14**

**Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten**  
 (1) Die Bestattung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des jeweiligen Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten.  
 (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur eine Leiche, bei Urnenbestattungen eine Urne bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 5 Jahren genehmigt werden.  
 (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Leichen und Aschen wird mit Beginn mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.  
 (4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt.  
 Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.  
 (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

**§ 15**

**Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten**  
 (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.  
 (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten angelegt.  
 (3) Ist die Ruhezeit eines Bestatteten abgelaufen, so kann eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.  
 (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden.  
 (5) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.  
 (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.  
 (7) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland oder die dahinterliegende Friedhofsaußenmauer werden bei Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind in gepflegtem Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

Bei einer Beibehaltung in eine bestehende Reihengrabstätte muss die gesetzliche Mindestruhefrist von 15 Jahren für den Verstorbenen durch die Nutzungszeit der Grabstätte gedeckt sein.  
 Erfolgt die Beibehaltung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der Ruhefrist der Urne zu verlängern.  
 (4) Urnen-Gemeinschaftsgräber und Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde unterhalten.  
 Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

**§ 17**

**Nutzungsberechtigte**  
 (1) In eine Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.  
 (2) Der Erwerber kann bereits beim Erwerb eines Grabnutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen.  
 Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
 Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:  
 a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.  
 b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,  
 c) auf die Stiefkinder,  
 d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,  
 e) auf die Eltern,  
 f) auf die vollbürtige Geschwister,  
 g) auf die Stiefgeschwister,  
 h) auf die nicht unter a) bis g) fallende Erben  
 i) Sind unter b) - d) und f) - h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über, wenn diese zustimmt.  
 (3) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.  
 (4) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.  
 Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.  
 (5) Auf das Nutzungsrecht an unbesetzten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.

**V. Gestaltungsvorschriften**

**§ 18**

**Allgemeine Bestimmungen**  
 (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung.  
 Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.  
 (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Freistehende Grabmale sollen nicht höher als 1,20 m sein.  
 (3) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verweltet oder unansehnlich geworden sind, zu entfernen.

den sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

**§ 19**

**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**  
 (1) Für die Abhellungen der Wahlgräber / Familiengräber gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:  
 1. Friedhof Linthe: Wahlgrabstätten u. Familiengräber, die statt Gedenkstein eine Mauer mit Gedenktafeln haben, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.  
 2. Friedhof Alt-Bock: Die Grabsteine und Einfassungen aller Grabstätten sind in Längs- bzw. Sichtrichtung zum Mittelweg aufzustellen. Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

**§ 20**

**Abmessungen der Grabanlagen**  
 (1) Für Grabstätten, die für die Erdbestattung von Leichen vorgesehen sind, gelten folgende Abmessungen (in Zentimeter):  
 a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren Grabbreite 150  
 Grablänge 60  
 b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre Grabmal (HxBxT) bis 60 x 45 x 14, Mindeststärke 12  
 Grablänge 240  
 Grabbreite 90  
 c) Zweistellige Wahlgrabstätten Grabstättenlänge 300  
 Grabstättenbreite 300  
 Grabmal (HxBxT) bis 100 x 140 x 22, Mindeststärke 12  
 (2) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen in Zentimeter:  
 a) Urnenreihengrabstätten Grabstättenlänge 125  
 Grabstättenbreite 125  
 Grabmal (HxBxT) bis 90 x 40 x 14, Mindeststärke 12  
 b) Urnenwahlgrabstätten Grabstättenlänge 240  
 Grabstättenbreite 100  
 Grabmal (HxBxT) bis 100 x 50 x 16, Mindeststärke 12  
 Grabstättenlänge 50  
 Grabstättenbreite 50  
 (3) Bei Wahlgräbern / Familiengräbern verbreitert sich je zusätzlicher Grabstelle die Grabstättenbreite um 100 cm.

**§ 21**

**Zustimmungserfordernis**  
 (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeneinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.  
 Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizulegen, insbesondere:  
 a) Grabmalentwurf einsch. Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10; Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie die Fundamentierung;  
 b) zusätzlich Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfes notwendig sind, in natürlicher Größe;  
 c) zusätzlich Schrittzzeichnung in natürlicher Größe.  
 (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

(4) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden kann.  
 (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.  
 (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung.  
 (7) Genehmigungsfreie sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten

**§ 22**

**Fundamentierung und Befestigung**  
 (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standstabil sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.  
 (2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt.  
 (3) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung.  
 Sie kann die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

**§ 23**

**Unterhaltung**  
 (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.  
 (2) Der Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile desselben gefährdet ist.  
 Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche.  
 (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperren) treffen.  
 Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Die Gemeinde Linthe ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein verwöhnlicher Hinweis auf der Grabstätte.

**§ 24**

**Veränderung, Umtausch und Entfernung**  
 (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, ausgetauscht oder entfernt werden.  
 (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung abzumelden und einzubeben. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Linthe.

Amthliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Vl. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Reihengrab- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten dauernd instandgehalten werden. Sie sollen binnen sechs Monaten nach Belegung baulich angelegt und hergerichtet sein. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabumfassung ist zulässig. Bei Bäumen und Sträuchern sind kleinstwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen nicht zu behindern.
(3) Alle gepflanzten Gebölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Linthe über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung ist stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden.
(4) Bei Grabstätten innerhalb der Urnen-Gemeinschaftsanlagen müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung die verwelkten Blumen und Kränze entfernen und darauf achten, dass spätere Blumenpässe nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz am Gedenkstein niedergelegt werden.

§ 26 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofes stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.
(2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein dreimonatiger Hinweis am Grab, durch den der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
(3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte von Amts wegen entschädigungslos abräumen, einbauen und einsäen lassen.

Vll. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Gemeinde Linthe verfügt über Trauerhallen am Friedhof Alt Bork und am Friedhof Deutsch Bork. Auf dem Friedhof Linthe befindet sich ein Trauerraum im Kirchturn. Diese Räumlichkeiten können auf Antrag für Trauerfeiern genutzt werden.
(2) Die Ausschmückung der jeweiligen Trauerhalle bzw. des Trauerzimmers für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beerdigung möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsunternehmen übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Räumlichkeit sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor

mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Friedhofstrauehalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.
(3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

Vlll. Schlussbestimmungen

§ 29 Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von den Grübern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beerdigung in die Grabstätte erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 30 Haftung und Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Gemeinde Linthe haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
(3) Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ordnungsvorschriften §§ 5, 6, und 7 oder sonstigen Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 31 Gebühren

Die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück, „Flämingbote“ am 08. November 2002, außer Kraft.

Brück, den 2.12.2009

Handwritten signature of Großmann, Amtsdirektor

Großmann
Amtsdirktor

Linther Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1, 5 und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) sowie entsprechend des § 30 der Satzung über die Benutzung der kommunalverwalteten Friedhöfe der Gemeinde Linthe, Beschluss-Nr. L-32-17/02, hat die am 16. September 2002 stattgundene Versammlung der Gemeindevertreter folgende Gebührensatzung als Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührempflicht

Für die Nutzung der im Gebiet der Gemeinde Linthe gelegenen, in ihrem Eigentum oder von ihr verwalteten Friedhöfe sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsverleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- 1. die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder
2. eine solche Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt ist.
Gebührenschildner heißen als Gesamtschildner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich am 01.07. fällig.
(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Alt Bork vom 20.03.1996 und der Gemeinde Linthe vom 18.09.1996 außer Kraft.

Linthe, den 16. September 2002

Schübel
Großmann
Amtsdirktor

Schübel
Vorsitzende d. Gemeindevertretung

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

- 1. Benutzungsgebühren
1.1. Grabstätten für Erdbestattungen
- in einer Reihengrabstätte 60,00 Euro
- in 1-stelliger Wahlgrabstätte 120,00 Euro
- in 2-stelliger Wahlgrabstätte 150,00 Euro
- in 3-stelliger Wahlgrabstätte 200,00 Euro
1.2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
- in einer Urnenreihengrabstätte 40,00 Euro
- in eine vorhandene Reihengrabstätte 25,00 Euro
- in eine einzelne Urnenwahlgrabstätte 70,00 Euro
- in eine doppelte Urnenwahlgrabstätte 100,00 Euro
- in die Urnengemeinschaftsanlage 200,00 Euro
1.3. Benutzung der Trauerhalle 25,00 Euro
1.4. Verlängerung des Nutzungsrechtes 1/25 der o.g. Gebühr
1.5. Aufbewahrung einer Urne 10,00 Euro/Woche
Bei mehrfachen Wahlgrabstätten vervielfältigt sich die o.g. Gebühr entsprechend.
2. Verwaltungsgebühren
2.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr je erworbener Grabstelle und Jahr 5,00 Euro
2.2. Gebühr für Umschreibung Nutzungsrecht 10,00 Euro
2.3. Errichtungsgenehmigung Grabstein/Einfassung 15,00 Euro
2.4. Genehmigung Umbettung/Exhumierung 150,00 Euro
Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührentarif enthalten sind, ist die Gebühr jeweils nach Aufwand zu bemessen.